

## Sitzungsvorlage

|                   |            |          |            |
|-------------------|------------|----------|------------|
| FB / Aktenzeichen |            | Vorlage  | Datum      |
| I / 20.30.00      | öffentlich | 2013/005 | 08.01.2013 |

| BERATUNGSFOLGE             |            |                   |    |      |       |
|----------------------------|------------|-------------------|----|------|-------|
| Gremium                    | Termin     | Beratungsergebnis |    |      |       |
|                            |            | EST               | Ja | Nein | Enth. |
| Haupt- und Finanzausschuss | 28.02.2013 |                   |    |      |       |
| Gemeinderat                | 14.03.2013 |                   |    |      |       |

### Gerichtliches Verfahren gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2012

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Verwaltung rechtliche Schritte gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2012 eingeleitet hat, und zwar sowohl

- den verwaltungsrechtlichen Klageweg gegen den Zuweisungsbescheid der Bezirksregierung Münster als auch
- den verfassungsrechtlichen Klageweg gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 (GFG 2012).

---

#### Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die an dem Verfassungsbeschwerdeverfahren GFG 2011 beteiligten Kommunen haben bislang einen Kostenanteil von je 6.200 € zzgl. MwSt. getragen. Dem Solidargedanken Rechnung tragend, sollen die Kosten einer Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2012 (möglichst ausschließlich) auf die neu hinzukommenden Kommunen verteilt werden. Derzeit werden die Kosten der rechtlichen und finanzwissenschaftlichen Begleitung der Verfassungsbeschwerde auf rd. 80.000 € zzgl. MwSt. geschätzt, welche auf die neu hinzukommenden Kommunen verteilt würden. Derzeit ist somit davon auszugehen, dass sich für die Gemeinde Ostbevern durch die Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2012 keine zusätzlichen Aufwendungen ergeben.

### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ ] nein [ **X** ]

---

### **Sachdarstellung:**

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat im Juli 2011 die Verwaltung beauftragt, rechtliche Schritte gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 einzuleiten. Das Rechtsanwaltsbüro Wolter Hoppenberg, Hamm, hat im Dezember 2011 für insgesamt 46 Kommunen, vornehmlich aus den Kreisen Borken, Coesfeld, Warendorf, Viersen, Wessel und dem Hochsauerlandkreis Verfassungsbeschwerde eingereicht. Begründet wurde die Klage mit der konkreten Ausgestaltung der interkommunalen Verteilung (insbesondere zu hoher Soziallastenansatz) sowie einer insgesamt unzureichenden Finanzausstattung für die Gemeinden. Untermauert wurden die Argumente durch ein finanzwissenschaftliches Gutachten von Prof. Dr. Deubel, Westfälische Wilhelms-Universität Münster. Derzeit ist davon auszugehen, dass die mündliche Verhandlung sowie ein Urteilsspruch nicht vor Ende 2013 erfolgen werden.

Das Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 (GFG 2012) wurde vom Landtag am 28. November 2012 beschlossen. Die Bezirksregierung Münster hat basierend auf den Regelungen des GFG 2012 per Bescheid vom 7. Dezember 2012 die Zuweisungen festgesetzt.

Zwar stellt das Land Nordrhein-Westfalen mit nahezu 8,5 Mrd. € ein höhere Finanzausgleichsmasse als in den vergangenen Jahren zur Verfügung, doch ist dies allein dem hohen Steueraufkommen geschuldet, da der Verbundsatz unverändert auf 23 % festgelegt wurde. Wie erwartet, ist der Soziallastenansatz auf 15,3 erhöht worden, die Schüleransätze wurden auf 3,33 (Ganztagsbetrieb) bzw. 0,7 (Halbtagsbetrieb) verändert und die Einführung differenzierter fiktiver Hebesätze ist unterblieben. Veränderungen in der Systematik wurden nicht vorgenommen.

Im Ergebnis sind somit sämtliche Kritikpunkte, welche bereits gegen das GFG 2011 vorgebracht wurden, nach wie vor vorhanden bzw. sogar verschärft. Dieser für die betroffenen Kommunen unbefriedigende Umstand erhöht nach Ansicht des Rechtsanwaltsbüros Wolter Hoppenberg zugleich jedoch die Erfolgsaussichten einer gegen das GFG 2012 gerichteten Verfassungsbeschwerde. Denn gutachterlich belegt ist unter anderem, dass der gewählte Soziallastenansatz zu einer Übernivellierung führt, also Kommunen über den Gemeindefinanzausgleich mehr Geld für eine Bedarfsgemeinschaft erhalten, als jene an Kosten verursacht. Das Gemeindefinanzierungsgesetz etabliert somit ein System, das einerseits die Gesamtheit der Kommunen unterfinan-

ziert, andererseits jedoch bestimmte Bedarfe – wie die Soziallasten – überkompensiert. Auch die zum GFG 2011 gutachterlich herausgearbeiteten systematischen Fehler wurden mit dem GFG 2012 nicht abgestellt und tragen zu den Erfolgsaussichten des Verfahrens bei.

Die Verfassungsbeschwerde ist binnen eines Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Verkündung zu erheben. Gleichwohl wird auch vor dem Hintergrund des Gesetzgebungsverfahrens GFG 2013 angestrebt, die Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2012 etwa im Mai 2013 einzulegen. Im Frühjahr 2013 soll somit die finanzwissenschaftliche Begutachtung der Verfassungsbeschwerde und im April die rechtliche Begründung erstellt werden.

Neben den bisherigen Kommunen haben weitere Kommunen aus NRW gegenüber dem Rechtsanwaltsbüro Wolter Hoppenberg signalisiert, dass sie gegen das GFG 2012 Klage erheben werden.

Ungeachtet der Verfassungsbeschwerde und zur Fristwahrung hat die Verwaltung am 8. Januar 2013 gegen den Festsetzungsbescheid der Bezirksregierung Münster Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht in Münster eingelegt. Auch wenn eine später erhobene Verfassungsbeschwerde diesen Weg nicht zwingend erfordert, so ist dies gleichwohl aus Gründen der Rechtssicherheit und politischen Signalwirkung von Bedeutung.

---

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter

---